



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.628/3
vom 5. Juli 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,über meldepflichtige
Infektionskrankheiten‘

Am 2. Juni 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚über meldepflichtige Infektionskrankheiten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 27. Juni 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. Juli 2017 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Das durch das Programmdekret vom 20. Februar 2017 eingefügte Kapitel IIter des Dekrets vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘ enthält eine Regelung in Bezug auf die Meldung ansteckender Krankheiten und auf die von dem Arzt-Hygieneinspektor der Deutschsprachigen Gemeinschaft und von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu treffenden vorbeugenden Maßnahmen. In Artikel 10.2 § 4 des Dekrets vom 1. Juni 2004 wird vorgesehen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Liste der ansteckenden Krankheiten und das Verfahren der Meldepflicht bestimmt.

Artikel 3.22 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ bestimmt, dass der verantwortliche Arzt des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen¹ (nachstehend: das Zentrum) alle individuellen oder allgemeinen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten im schulischen Umfeld trifft. Diese Maßnahmen sind verbindlich für die Erziehungsberechtigten der Schüler, den Schulträger und das Personal der Schule. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt die Liste der ansteckenden Krankheiten und die Vorsorgemaßnahmen, die zur Vermeidung der Verbreitung dieser Krankheiten im schulischen Umfeld erforderlich sind, sowie das Verfahren der Meldepflicht und die zu treffenden Maßnahmen für diese ansteckenden Krankheiten.

In Durchführung beider Dekrete werden in dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Liste der meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten, das Verfahren der Meldepflicht im Allgemeinen sowie das spezifische Meldeverfahren und die Liste der Vorbeugemaßnahmen, die zur Vermeidung der Ausbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten im schulischen Umfeld erforderlich sind, festgelegt.

Der zu verabschiedende Erlass ersetzt den Königlichen Erlass vom 1. März 1971 ‚über die Vorbeugung von übertragbaren Krankheiten‘. Er tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

¹ Laut Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Sonderdekrets vom 20. Januar 2014 ‚zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ ist das Zentrum eine autonome juristische Person des öffentlichen Rechts und eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘. Die Aufgaben des Zentrums werden in Artikel 3 des Sonderdekrets vom 20. Januar 2014 und in den Artikeln 3.1 und 3.2 des Dekrets vom 31. März 2014 festgelegt.

3. Demzufolge findet der entworfene Erlass seine Rechtsgrundlage in Artikel 10.2 § 4 des Dekrets vom 1. Juni 2004 und in Artikel 3.22 des Dekrets vom 31. März 2014².

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Artikel 1 des Entwurfs bestimmt, dass die Liste der meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten „im Allgemeinen und im schulischen Umfeld“ im Anhang 1 des zu verabschiedenden Erlasses festgelegt wird. Der Titel von Anhang 1 zum Entwurf lautet „Liste der meldepflichtigen Infektionskrankheiten im Allgemeinen“. Anhang 2 bezieht sich auf die im Dekret vom 1. Juni 2004 erwähnte Meldepflicht. Buchstabe A in Anhang 3 betrifft die im Dekret vom 31. März 2014 erwähnte Meldepflicht aber verweist noch auf Anhang 1, während Buchstabe B in Anhang 3, der laut dessen Titel Bestimmungen in Sachen Vorbeugemaßnahmen enthält, sich auch aus Bestimmungen über letztgenannte Meldepflicht zusammensetzt.

Diesbezüglich gab die Beauftragte folgende Erläuterung:

„Bei den beiden Bestimmungen handelt es sich in der Tat um zwei separate Meldepflichten. Dabei ist das Dekret vom 1. Juni 2004 als *lex generalis* zu verstehen, während das Dekret vom 31. März 2014 als *lex specialis* für den Bereich der Schulmedizin besondere Modalitäten vorsieht. Dabei gibt es jedoch Gemeinsamkeiten, wie insbesondere die Liste der meldepflichtigen Krankheiten. Aufgrund der thematischen Nähe sollen die Ausführungsbestimmungen jedoch in einem Erlass festgehalten werden“

und

„In der Tat gilt die Liste in Anhang 1 sowohl für den schulischen wie auch für den außerschulischen Bereich. In diesem Punkt überschneidet sich die Ausführung der beiden anwendbaren Dekretbestimmungen. Nach Erhalt des Gutachtens des Staatsrates wird die Überschrift des Anhangs 1 in ‘Liste der meldepflichtigen Infektionskrankheiten’ geändert“

und

„(...) Anhang 2 ist ausschließlich eine Ausführung des Dekrets vom 1. Juni 2004. Anhang 3 B ist eine gleichzeitige Ausführung beider Dekrete, da auch Kaleido - Ostbelgien den Inspektionsdienst zu benachrichtigen hat, der u a auch die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung bei den Personen, die sich außerhalb des schulischen Umfeldes befinden, treffen“.

² Sollte man der Meinung sein, dass die Bestimmung der Personen, auf denen die in Artikel 3.22 des Dekrets vom 31. März 2014 erwähnte Meldepflicht ruht, nicht zur Festlegung des Verfahrens für die Meldepflicht gehört, so kann dafür auf jeden Fall die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘) in Verbindung mit Artikel 3.22 des Dekrets vom 31. März 2014 angeführt werden.

Der Anwendungsbereich der verschiedenen Anhänge sollte deutlicher aus den Artikeln 1³ bis 3 des Entwurfs⁴ und aus den Titeln dessen Anhänge hervorgehen. Zudem sollte nochmals nachgeprüft werden, ob die verschiedenen Anhänge miteinander übereinstimmen⁵ und sollte ihr Inhalt besser auf ihre Rechtsgrundlage abgestimmt werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 1

5. Die in Artikel 10.2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 erwähnte Meldepflicht hat eine allgemeine Tragweite. Sie gilt folglich auch als solche, wenn eine ansteckende Krankheit im schulischen Umfeld, aber auch in anderen besonderen Sektoren festgestellt wird, wie es übrigens aus Paragraph 2 dieses Artikels hervorgeht, in dem die Personen, die der Meldepflicht unterliegen, aufgezählt werden. Um den Eindruck nicht zu erwecken, dass die Meldepflicht für die anderen (als die Schulen) in Artikel 10.2 § 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 erwähnten Einrichtungen nicht gelten würde, wäre es besser, in Artikel 1 des Entwurfs die Wörter „im Allgemeinen und im schulischen Umfeld“ durch einen Verweis auf Artikel 10.2 § 4 Nr. 1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zu ersetzen⁶.

Anhang 1

6. Unter Punkt 2 erstes Sternchen von Anhang 1 zum Entwurf ist der Satzteil „In Erwartung der Empfehlungen des Hohen Rates der Gesundheit bezüglich der multiresistenten Bakterien (BMR)“ auszulassen. Wenn die erwähnten Empfehlungen formuliert sein werden, wird die in der Bestimmung enthaltene Definition nämlich angepasst werden müssen, weil eine von dem genannten Rat durchgeführte Revision der Definition von „Epidemie“ nicht automatisch zur Änderung der Definition in Anhang 1 zum Entwurf führen würde, während in einem normativen Text nicht zu melden ist, dass solch eine Revision eventuell stattfinden wird.

Anhang 3

7. Laut Absatz 2 des einleitenden Teils unter Buchstabe B in Anhang 3 zum Entwurf sind die Vorgaben des Schularztes des Zentrums („Kaleido Ostbelgien“) verpflichtend für den Schulträger. Gemäß Artikel 3.22 Absatz 1 des Dekrets vom 31 März 2014 ist das jedoch auch der Fall für die Erziehungsberechtigten der Schüler und das Personal der betreffenden Schule. Hält

³ Siehe insbesondere Bemerkung 5.

⁴ In denen übrigens die allgemeinen inhaltlichen und verfahrensmäßigen Regeln in Sachen Meldepflicht und Vorbeugemaßnahmen festgelegt werden sollten.

⁵ So wird in Buchstabe A Absatz 1 fünfzehnter Gedankenstrich von Anhang 3 zum Entwurf (durch das Sternchen) erwähnt, dass Dermatophytose Tinea auch bei dem für meldepflichtige Krankheiten zuständigen Inspektor zu melden ist, während diese Krankheit offenbar nicht in Anhang 1 zum Entwurf erwähnt wird. Durch Sternchen angeben, dass Krankheiten auch der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, ist übrigens *stricto sensu* überflüssig, weil Anhang 1 an sich anwendbar ist, selbst wenn diese Arbeitsweise aus didaktischen Gründen effektiv gerechtfertigt werden kann.

⁶ In dem Titel von Anhang 1 wäre es dann besser, die Wörter „im Allgemeinen“ zu streichen.

man es für nützlich, an eine Dekretbestimmung zu erinnern, dann muss der Verweis vollständig sein und derart abgefasst werden, dass die juristische Art der betreffenden Bestimmung deutlich wird („gemäß Artikel 3.22 Absatz 1 des Dekrets vom ...“).

8. Es ist zu präzisieren, was in Absatz 3 des einleitenden Teils unter Buchstabe B in Anhang 3 zum Entwurf unter der Zuständigkeit des Schularztes des Zentrums, um „andere Verordnungen [zu] treffen oder sie an[zul]passen“, verstanden werden muss. Wird beabsichtigt, dass der Schularzt in spezifischen Fällen von den von ihm erlassenen Vorgaben abweichen kann (siehe Absatz 2), so muss dies präzisiert werden.

9. Unter Punkt 1.3.2 von Buchstabe B in Anhang 3 zum Entwurf ist von „[den] vorgesehenen Modalitäten des ‚Nationalen Poliomyelitis Plans‘“ die Rede. Die Beauftragte gab diesbezüglich folgende Erläuterung:

„Die Hygieneärztin lehnt sich an diesen Plan an, bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen. Der Plan ist die Ausführung des internationalen Plans zur Ausrottung der Poliomyelitis.

https://www.wiv-isp.be/Matra/PDFs/Polio_matra_2011.pdf

https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/css_9208a_polio_enfants_adolescents.pdf“.

Wird nur beabsichtigt, dass der Hygieneinspektor sich an den Nationalen Poliomyelitis Plan anlehnen kann, um konkrete Maßnahmen zu treffen, und handelt es sich somit nur um einen nicht verbindlichen Leitfaden, so muss dies ausdrücklich bestimmt werden, sodass der Eindruck vermieden wird, dass die Betroffenen sich nach diesem Plan richten müssen.

Wird es andererseits doch beabsichtigt, dass der Nationale Poliomyelitis Plan als verbindliche Regel gilt, die von den Betroffenen als solche anzuwenden ist, so würden die Betroffenen durch eigentliche Normen gebunden sein, die nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden sind. Diesbezüglich ist Folgendes zu bemerken.

Das Problem der fehlenden Veröffentlichung von durch andere Behörden oder Einrichtungen verabschiedeten Normen, auf die in belgischen Rechtsvorschriften verwiesen wird, sollte auf horizontale Weise untersucht und gelöst werden. Würde es zur Lösung dieses Problems besondere Gründe geben, um durch Gesetz von der üblichen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt abzuweichen, dann muss dafür gesorgt werden, dass diese Veröffentlichung die wesentlichen Randbedingungen in Sachen Zugänglichkeit und Kenntlichkeit einer offiziellen Veröffentlichung erfüllt. Hauptsächlich dabei ist, dass man über eine deutsche Fassung der betreffenden Normen verfügt.

Solange solche Rechtsregeln nicht verabschiedet worden sind, wird in der entworfenen Regelung auf Normen verwiesen, die nicht gemäß Artikel 190 der Verfassung veröffentlicht worden sind und die somit nicht jedem entgegengehalten werden können. Unter diesen Umständen erscheint es mit Artikel 190 der Verfassung unvereinbar, dass die betreffende Norm nicht auf angemessene Weise, d.h. durch Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, zur Verfügung aller Bürger gestellt wird. Zu diesem Zweck könnten dem Entwurf Anhänge mit den genannten Regeln hinzugefügt werden.

10. Unter Punkt 1.7.2 Buchstabe B in Anhang 3 zum Entwurf wird bestimmt, dass in allen Fällen die von der FARES (Fonds des Affections Respiratoires VoG) empfohlene Strategie zur Eindämmung der Tuberkulose an den Schulen zu verfolgen ist. Unter Punkt 1.7.5 dieses Buchstabens wird bestimmt, dass der Inspektor dem Schularzt von Kaleido-Ostbelgien oder jedem anderen Arzt den Krankheitsfall über die FARES meldet.

Die Beauftragte gab diesbezüglich folgende Erläuterung:

„Die FARES ist eine von der FWB⁷ geförderte Organisation, die spezifisch im Kampf gegen Tuberkulose aktiv ist. Im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der FWB vom 12.04.1995 wird auf die Dienste dieser Einrichtung bei ansteckenden Krankheiten durch die Hygieneinspektion zurückgegriffen.

<http://www.fares.be/fr/fares-organisation/>.“

In Bezug auf die erstgenannte Bestimmung kann auf Bemerkung 9 hingewiesen werden, wenn beabsichtigt wird, dass die von der FARES empfohlene Strategie zwingend von den Betroffenen verfolgt wird.

Was die zweite Bestimmung betrifft, ist zu prüfen, ob es notwendig bzw. nützlich ist, dass die genannte Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht als Vermittler bei der in dieser Bestimmung erwähnten Meldung eingreift.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁷ Fußnote aus dem Zitat: Fédération Wallonie-Bruxelles.